

Ansuchen um Zuschuss für Besuch von KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN (auswärtige Kinderkrippe od. bei einer Tagesmutter) f. Kinder von 1 - 3 Jahren



**Marktgemeinde
Feldkirchen bei Graz**

Triester Straße 57
8073 Feldkirchen bei Graz
Tel.: 0316/29 11 35 - 0
Fax: 0316/29 58 03
E-Mail: gde@feldkirchen-graz.gv.at

1. Angaben zur/zum Ansuchenden

Frist für die Antragstellung: 30. September des Folgejahres, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung (auswärtige Kinderkrippe oder Tagesmutter) besucht wurde. Folgende Voraussetzungen für die Antragstellung sind erfüllt:

- Das Kind ist zum Zeitpunkt des Besuchs der auswärtigen Kinderbetreuungseinrichtung zw. 1 u. 3 Jahre alt.
- Es gibt keinen freien Betreuungsplatz in einer Kinderkrippe in Feldkirchen bei Graz.
- Erziehungsberechtigte/r und Kind ist/sind zum Zeitpunkt des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung (auswärtige Kinderkrippe oder Tagesmutter) mit Hauptwohnsitz in Feldkirchen bei Graz gemeldet.
- Berufstätigkeit aller im Haushalt gemeldeten Erziehungsberechtigten (mind. 20 Wochenstunden).

Familienname	<input type="text"/>	Akad. Grad	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
Straße u. Hausnr.	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>
PLZ u. Ort	<input type="text"/>	Mobil	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

2. Angaben zum Kind

Familienname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>		

3. Bankverbindung (für die Auszahlung der Fördersumme)

IBAN	<input type="text"/>		
BIC	<input type="text"/>	Bank	<input type="text"/>

4. Nachweise

- 1. Vertrag mit der auswärtigen Kinderkrippe oder Tagesmutter, wobei die Kosten in Betreuungskosten und Verpflegungskosten aufgeschlüsselt zu bestätigen sind, versehen mit Unterschrift und Stempel.
- 2. Einzahlungsbestätigung(en) ist (sind) monatlich im Gemeindeamt abzugeben.
 - a. Telebanking-Auszug, auf dem die Abbuchung der Kinderbetreuungskosten ersichtlich ist.
 - b. Bankauszug, auf dem die Abbuchung der Kinderbetreuungskosten ersichtlich ist (*Zahlungsanweisungen alleine gelten NICHT als Nachweis*)
- 3. Bestätigung des Dienstgebers über Berufstätigkeit und Beschäftigungsausmaß.

5. Datum und Unterschrift des/der Ansuchenden

Datum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
-------	----------------------	--------------	----------------------

RICHTLINIEN

Voraussetzungen

Unterstützt werden alle Kinder **von 1 bis 3 Jahren** (max. jedoch bis zum Eintritt in einen Kindergarten oder Sommerkindergarten), die in einer Kinderkrippe außerhalb des Gemeindegebietes oder bei einer Tagesmutter betreut werden, **sofern kein Betreuungsplatz** in einer **Kinderkrippe in Feldkirchen bei Graz** zur Verfügung steht.

Sowohl der/die Erziehungsberechtigte(n) als auch das Kind sind zum Zeitpunkt des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung (auswärtige Kinderkrippe oder Tagesmutter) mit **HAUPTWOHNSITZ** in Feldkirchen bei Graz gemeldet.

Die Förderung wird nur für jenen Zeitraum gewährt, in dem alle im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Erziehungsberechtigten **BERUFSTÄTIG** sind (zumindest 20 Wochenstunden je Erziehungsberechtigter). Jedwede Veränderung der beruflichen Situation hinsichtlich einer Unterschreitung des für die Förderung notwendigen Mindestbeschäftigungsausmaßes von 20 Wochenstunden ist der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben. Die Unterlassung führt zum Verlust des Förderanspruchs und zur Rückforderung der Fördersumme durch die Gemeinde.

Nachweise

- **Vertrag** mit der Kinderbetreuungseinrichtung (auswärtige Kinderkrippe oder Tagesmutter), wobei die Kosten in **Betreuungskosten und Verpflegungskosten** aufgeschlüsselt zu bestätigen sind, versehen mit Stempel und Unterschrift.
- Monatliche **Einzahlungsbestätigung** (Telebanking-Auszug, Bankauszug)
- Aktuelle **Bestätigung des Dienstgebers** (nicht älter als 3 Monate) über Berufstätigkeit und **Beschäftigungsausmaß** (Wochenstunden) für alle im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Erziehungsberechtigten.

Antragstellungsfrist

30. September des Folgeschuljahres, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung (auswärtige Kinderkrippe oder Tagesmutter) besucht wurde. (z.B. Antragstellung für Betreuung 09/2020-07/2021 ist bis 30.09.2021 einzureichen)

Höhe der Förderung

Förderung des Differenzbetrags zwischen den monatlichen Kosten für die Betreuung in der auswärtigen Kinderkrippe bzw. bei der Tagesmutter und dem jeweils gültigen Beitrag für die Kinderkrippen in der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz (ausschließlich Betreuungskosten ohne Verpflegung) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungszeit (halbtags, ganztags), maximal jedoch in Höhe von € 250,00 pro Monat.

Zuständigkeit

Bürgerservice der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz